



An den Grossen Rat

17.5395.02

PD/P175395

Basel, 20. Dezember 2017

Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2017

Interpellation Nr. 133 von Erich Bucher betreffend „Basler E-Voting-Entscheid“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 6. Dezember 2017)

„Wie die NZZ in ihrer Ausgabe vom 4. November 2017 berichtet, hätte der Kanton Basel-Stadt das flächendeckende E-Voting-System auch für über drei Millionen Franken weniger haben können. Am 18. Oktober 2017 hat das Parlament der flächendeckenden Einführung des E-Votings bis 2019 und auch den entsprechenden Betriebsausgaben von 5,9 Millionen Franken für die nächsten zehn Jahre zugestimmt.

Kein Thema in der Ratsdebatte waren hingegen der Systementscheid der Basler Regierung und dessen finanzielle Konsequenzen. Ende Januar hatte der Regierungsrat den Zuschlag der Schweizerischen Post erteilt. Das kam insofern überraschend, als die Basler seit Jahren mit dem Genfer System arbeiten. Die sieben Versuchsjahre wurden vom Regierungsrat auch explizit als erfolgreich bezeichnet. Der Kanton Genf hat scheinbar deutlich tiefer offeriert als die Post. Das Preisangebot der Post lag bei fünf Millionen Franken für zehn Jahre. Jenes von Genf hingegen soll bei unter zwei Millionen und damit um über drei Millionen Franken tiefer liegen. Der Regierungsrat schrieb in seiner Mitteilung, das Angebot der Post habe „in preislicher Hinsicht“ (Medienmitteilung des Regierungsrates vom 3. Februar 2017) überzeugt.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es richtig, dass das Angebot des Kantons Genf ca. 3 Mio. Franken tiefer ist als dasjenige der Post?
2. Wenn ja, wie lässt sich die Aussage in der Medienmitteilung des Regierungsrates, das Angebot der Post habe in preislicher Hinsicht überzeugt, rechtfertigen?
3. Was sind die Vorteile respektive die zusätzlichen Nutzen, die das Post-System gegenüber dem Genfer System hat?
4. Ist ein Zuschlag für einen Bewerber bei einer solchen Differenz gemäss Submissions-Gesetz überhaupt zulässig?
5. Trifft es zu, dass ein ausschlaggebendes Kriterium der Vergabe war, dass der Kanton Genf keinen Zwischenschritt einer Ausdehnung auf 50 Prozent der Stimmbevölkerung anbot, sondern nur direkt die Ausdehnung auf 100 Prozent der Stimmbevölkerung?
6. Wenn ja: Basel-Stadt hat während Jahren mit dem System des Kantons Genf gearbeitet. Wusste der Regierungsrat nicht schon zum Zeitpunkt der Ausschreibung, dass der Kanton Genf einen solchen Zwischenschritt nicht offerieren würde?
7. Was sind die Einmal-Kosten für die Umstellung vom bisher verwendeten Genfer System auf

das neue System (Anschaffung, Projektarbeit intern und extern)?

8. Der Kanton Genf hat gegen den Entscheid der Basler Regierung Rekurs eingelegt. Was ist der Stand der Verhandlungen und was sind die Klagepunkte der Genfer Regierung?

Erich Bucher“

Wir beantworten die Interpellation wie folgt:

Der Regierungsrat will das E-Voting im Kanton Basel-Stadt mit der gebotenen Sorgfalt einführen. Er nimmt damit ein zentrales Anliegen des Grossen Rates auf, der diese Sorgfalt in der parlamentarischen Diskussion eingefordert hat. Dazu gehört, dass nach dem Prinzip „Sicherheit vor Tempo“ vorgegangen wird. Deshalb hat sich der Regierungsrat bereits 2014 dazu entschieden, das E-Voting schrittweise auszudehnen. Zuerst sollen 50 Prozent der Stimmberechtigten, dann 100 Prozent der Stimmberechtigten elektronisch abstimmen können.

In der Ausschreibung für die Einführung eines flächendeckenden E-Voting-Systems im Kanton Basel-Stadt wurde diese schrittweise Ausdehnung folgerichtig als unverzichtbares „Muss-Kriterium“ formuliert.

Im Rahmen der Ausschreibung haben zwei Anbieter ein Angebot eingereicht: Die Schweizerische Post AG und der Kanton Genf. Das Angebot des Kantons Genf musste jedoch aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, weil es unter anderem das für den Kanton Basel-Stadt zentrale Kriterium einer schrittweisen Ausdehnung nicht erfüllte.

Das Genfer Preisangebot durfte und konnte damit nicht geprüft werden. Es hat sich nicht auf die schrittweise Ausdehnung bezogen, welche vom Kanton Basel-Stadt als Auslober gewünscht wurde.

Das Appellationsgericht hat den Ausschluss des Kantons Genf aus dem Vergabeverfahren mit Entscheid vom 4. Dezember 2017 bestätigt.

Zu den Fragen:

1. Ist es richtig, dass das Angebot des Kantons Genf ca. 3 Mio. Franken tiefer ist als dasjenige der Post?

Nein. Die Post hat innert der Frist zur Einreichung der Angebote das tiefste Angebot eingereicht. Der Kanton Genf hat zu diesem Zeitpunkt ein höheres Angebot eingereicht.

Erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote und nach Bekanntgabe der Preisangebote an die Offertsteller im Offertöffnungsprotokoll wollte der Kanton Genf eine Preiskorrektur vornehmen und hat ein tieferes Angebot eingereicht. Er hat sich dabei auf einen Rechnungsfehler berufen. Auch das tiefere Angebot bezog sich aber auf ein Verfahren ohne schrittweise Ausdehnung – was für den Kanton Basel-Stadt wie gesagt zwingend war. Für den Regierungsrat wie für das Appellationsgericht war es zudem zumindest fraglich, ob eine solche Preiskorrektur rechtmässig ist.

2. Wenn ja, wie lässt sich die Aussage in der Medienmitteilung des Regierungsrates, das Angebot der Post habe in preislicher Hinsicht überzeugt, rechtfertigen?

Siehe Frage 1.

3. Was sind die Vorteile respektive die zusätzlichen Nutzen, die das Post-System gegenüber dem Genfer System hat?

Das System der Post erfüllt sämtliche Muss-Kriterien, die für eine schrittweise Ausdehnung des E-Votings erforderlich sind, und fällt preislich überzeugend aus.

4. Ist ein Zuschlag für einen Bewerber bei einer solchen Differenz gemäss Submissions-Gesetz überhaupt zulässig?

Siehe Frage 1.

5. Trifft es zu, dass ein ausschlaggebendes Kriterium der Vergabe war, dass der Kanton Genf keinen Zwischenschritt einer Ausdehnung auf 50 Prozent der Stimmbevölkerung anbot, sondern nur direkt die Ausdehnung auf 100 Prozent der Stimmbevölkerung?

Ja. Der Zwischenschritt einer Ausdehnung auf 50 Prozent der Stimmbevölkerung wurde ausdrücklich als zwingendes Vergabekriterium deklariert. Das E-Voting wird nach dem Grundsatz „Sicherheit vor Tempo“ eingeführt. Deshalb ist dieser Zwischenschritt für den Kanton Basel-Stadt zentral.

6. Wenn ja: Basel-Stadt hat während Jahren mit dem System des Kantons Genf gearbeitet. Wusste der Regierungsrat nicht schon zum Zeitpunkt der Ausschreibung, dass der Kanton Genf einen solchen Zwischenschritt nicht offerieren würde?

Nein.

7. Was sind die Einmal-Kosten für die Umstellung vom bisher verwendeten Genfer System auf das neue System (Anschaffung, Projektarbeit intern und extern)?

Es wurde ein Dienstleistungs-Vertrag ausgeschrieben, der Anbieter bleibt Systembetreiber. Mit dem Abschluss eines neuen Dienstleistungsvertrags entstehen keine Anschaffungskosten. Projektarbeiten werden primär durch die Ausdehnung des E-Votings erforderlich, nicht wegen der Umstellung auf ein neues System. Wir verweisen dazu auf den Ratschlag betreffend Ausdehnung E-Voting vom 8. Februar 2017 (17.0201.01). Es lassen sich keine rein umstellungsbedingten Projektkosten ausweisen.

8. Der Kanton Genf hat gegen den Entscheid der Basler Regierung Rekurs eingelegt. Was ist der Stand der Verhandlungen und was sind die Klagepunkte der Genfer Regierung?

Mit Entscheid vom 4. Dezember 2017 hat das Appellationsgericht den Rekurs des Kantons Genf gegen den Beschluss des Bau- und Verkehrsdepartements vom 31. Januar 2017 betreffend „Submission E-Voting-System für den Kanton Basel-Stadt“ abgewiesen (www.rechtsprechung.gerichte-bs.ch, Entscheid VD.2017.63).

Die Klagepunkte des Kantons Genf sind im Entscheid des Appellationsgerichts aufgeführt. Der Entscheid kann innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin